

Allgemeines.

Kockel: Recht und Medizin. Jurist. Wschr. 1931 I, 1425—1426.

In dem einleitenden Artikel zur Festschrift anlässlich der 20. Tagung der „Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin“ in Leipzig wird eine erfreuliche Aufwärtsbewegung des Faches festgestellt, besonders auch gegenüber außerdeutschen Ländern. Der Grund dazu ist in der fruchtbringenden Einbeziehung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik und der sozialen Medizin zu suchen. Damit steckt sich die „Gerichtliche und soziale Medizin“ das Endziel, dem Menschen die nächst seiner Gesundheit wertvollsten Güter, die Rechtsgüter, zu erhalten; wobei es aber der ureigenste Arbeitsbereich der Gerichtlichen Medizin bleibt, aus erhabenen Befunden Vorgänge in ihren Beziehungen zueinander und in ihrer Kausalität aufzuklären. — Diese Ausdehnung des Fachbereiches zusammen mit den Fortschritten der wissenschaftlichen Methodik befähigen die Gerichtliche Medizin in steigendem Maße dazu, im Straf- wie auch im Zivilprozeß entscheidende Hilfe zu leisten. Kenntnis dieser Möglichkeiten und ein Überblick über die wichtigsten naturwissenschaftlich-kriminalistischen Methoden muß, wie es auch in den Hauptreferaten der Tagung ausgesprochen wurde, von dem Juristen gefordert werden, eine Grundlage dieser Kenntnis soll bereits in der Studienzeit gelegt werden. *Heinz Kockel* (Frankfurt a. M.).

● **Mezger, Edmund: Strafrecht. Ein Lehrbuch.** München u. Leipzig: Duncker & Humblot 1931. XII, 528 S. RM. 17.—.

Verf. begründet das Erscheinen seines Lehrbuches gerade in der Jetztzeit, wo die Vollendung der Strafrechtsreform hoffentlich nicht mehr fern ist, damit, daß vieles von dem, was die Entwürfe verwirklichen wollen, heute schon Gemeingut nicht nur der deutschen, sondern auch der ausländischen Strafrechtswissenschaft sei. Der Entwurf von 1930 ist überall fortlaufend berücksichtigt. Vom ersten Hauptteil, der Lehre vom Strafgesetz, ist besonders der geschichtliche Teil und die Übersicht über das Strafrecht des Auslandes hervorzuheben. Im zweiten Hauptteil, der Lehre vom Verbrechen, zeigt sich in den Kapiteln die Schuld und die Konkurrenz hervorragend den Vorzug der klaren Darstellung der Begriffe in Anlehnung an die geschichtliche Entwicklung; das gleiche gilt von dem dritten Hauptteil, der Lehre von der Strafe. Vorkastner hat einmal gesagt, daß es für den gerichtsärztlichen Sachverständigen unbedingt nötig sei, ein Lehrbuch des Strafrechts gründlich durchzuarbeiten. Gerade hierfür glaube ich das Lehrbuch Mezgers den Nichtjuristen aufs wärmste empfehlen zu sollen. *Giese* (Jena).

● **Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden.** Hrsg. v. Emil Abderhalden. Abt. IV, Angewandte chemische und physikalische Methoden, Tl. 12, 2. Hälfte, H. 1, Liefg. 360. Gerichtliche Medizin und Kriminalistik. — **Schrader, Gerhard: Gerichtsärztliche Untersuchungen zum Nachweis der Vaterschaft.** — **Walcher, Kurt: Gerichtsärztliche Untersuchung von Skeletteilen.** — **Euler, Hermann: Naturwissenschaftlich-kriminalistische Untersuchungen an Zähnen.** Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1931. S. 1—156 u. 49 Abb. RM. 8.80.

Schrader bringt einleitend die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen zum Nachweis der Vaterschaft Bedeutung haben. Er beschäftigt sich sodann mit der Feststellung der Reife des Kindes, der Überreife und der Unreife. Zum Nachweis der Vaterschaft bei älteren Kindern kommt er auf die Bedeutung der Ähnlichkeit zwischen Kind und strittigem Vater zu sprechen. Die Untersuchungen Poljakoffs werden angeführt, aus denen von Poljakoff der Schluß gezogen wird, daß beim Fehlen bestimmter Merkmale, welche dominant vererbt werden, der strittige Vater auszuschließen sei. Mit Recht sagt Verf. an dieser Stelle, daß solche Forderungen zu weit gingen. Auch auf die Begutachtung eines Kindes von rasseverschiedenen Eltern wird eingegangen, ferner auf die Bedeutung erblicher Mißbildungen

und Krankheiten bei der Untersuchung zum Nachweis der Vaterschaft. Die daktylo-
skopische Untersuchung ist zur Zeit noch nicht verwertbar. Bei den serologischen
Methoden ist die Blutgruppenbestimmung von Bedeutung, während der direkte sero-
logische Vaterschaftsnachweis nach Zangemeister noch nicht in der gerichtlichen
Medizin angewandt werden kann. Im Anhang geht Schr. noch kurz auf die zweifelhafte
Mutterschaft ein. Bekanntlich kann es in großen Gebäranstalten einmal zu Verwech-
slungen der Kinder kommen. Walcher befaßt sich mit der gerichtsärztlichen Unter-
suchung von Skeletteilen. Durch Vergleich mit Sammlungspräparaten in anatomischen,
gerichtsärztlichen oder zoologischen Instituten wird man oft schnell zum Ziele kommen.
Es kommt aber auch oft vor, daß die Frage rein anatomisch, besonders bei dem Vorliegen
von kleinen Fragmenten, nicht zu lösen ist. Bei der Untersuchung ist die Zusammen-
setzung der Knochen von großem Wert. Bei dem Leimen hat sich dem Verf. das Cellu-
loid bewährt. Die serologische Untersuchung kann herangezogen werden, wenn noch
Substanz im Knochen oder Weichteilreste am Knochen sind. Weiter kommt die histo-
logische Untersuchung in Frage. In dem folgenden Kapitel kommt Verf. auf die
Möglichkeit der Bestimmung des Geschlechtes auf Grund der Untersuchungen der
Skeletteile zu sprechen. Bei Bestimmung des Lebensalters sind die Epiphysenlinien
von Bedeutung. Auch spielt die Markhöhle der Diaphyse des Humerus eine Rolle,
die bei der Frau von 25, beim Manne von 30 Jahren bis zum Collum chirurgicum
und von dieser Zeit an bis zur ehemaligen Epiphysenlinie reicht. Auf die radiären Struk-
turen an den Wirbelkörpern Jugendlicher wird hingewiesen und gezeigt, daß die völlige
Verwachsung der Epiphysenplatten mit den Wirbelkörpern erst im 22. bis 25. Lebens-
jahre erfolgt. Walcher geht weiter auf die Verknöcherungszeit der Epiphysen an den
verschiedenen Knochen ein. Die Beschaffenheit der Zähne, die Zeit der Verknöcherung
der Schädelnähte, die Verknöcherung der Rippenknorpel sind ebenfalls für die Alters-
bestimmung von Bedeutung. Über die Körperbeschaffenheit kann, bei vollständigem
Skeletfund etwas ausgesagt werden, z. B. kann man die Länge ungefähr berechnen;
auch ist hierbei auf Einzelheiten an den Knochen zu achten. Ferner spielen die Unter-
suchungen der Skeletteile bei der Todesursachenforschung dann eine Rolle, wenn Ver-
letzungen an ihnen festgestellt werden. Auch auf die Möglichkeit der Feststellung
der Liegedauer der Knochen wird eingegangen. Im letzten Absatz weist W. noch
darauf hin, daß eine chemische Untersuchung der Knochen bei der Annahme von Ver-
giftungen von Bedeutung sein kann. Euler kommt in seiner Arbeit über naturwissen-
schaftlich-kriminalistische Untersuchungen an Zähnen zuerst auf die Verletzungen
zu sprechen. Hierbei sind Frakturen, Luxationen, Schädigungen von Pulpa und Wurzel-
haut, totaler Zahnverlust von Bedeutung. Eingehend werden die einzelnen Schädigungen
besprochen. In einem weiteren Kapitel zeigt er die Verletzungen, welche durch Zähne
hervorgerufen werden. Auf die Bißverletzungen im Streit, in der Abwehr bei Ver-
brechern wird näher eingegangen. Es folgen Beschreibungen der Bißstellen aus sexuellen
Motiven und an toten Gegenständen. Im 3. Kapitel wird auf die Identifizierung auf
Grund der Zahnbefunde eingegangen. „Altersbestimmungen“, „Zähne und Geschlecht“
sind Unterabteilungen dieses Kapitels. Auch werden eingehend die Beziehungen zwi-
schen den Zähnen und Beruf beleuchtet. Angeborene und erworbene Merkmale im
Bereich des Gebisses können bei der Identifizierung Bedeutung gewinnen. E. kommt
dann auf die Todeszeit und Todesart, sowie auf die Bestimmung der Totenzahl bei großen
Zahnfunden zu sprechen. Die Arbeiten bringen eine Fülle von Einzelheiten, die im Original
nachgelesen werden müssen und die für den Gerichtsarzt wertvoll sind. *Foerster.*

Jakovleva, Elise: Notice sur la question des expertises médico-légales en RSFSR.
(Gerichtlich-medizinische Einrichtungen in Sowjet-Rußland.) Arch. di Antrop. crimin.
51, 253—265 (1931).

In der Arbeit wird eine genaue Übersicht über die gerichtlich-medizinischen und
sozial-medizinischen Einrichtungen der Vereinigten Sowjet-Republiken gegeben. Ein-
leitend wird auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die durch die enorme Aus-

dehnung des Landes, durch die Verschiedenheit der Stämme und ihrer Sitten, ihrer religiösen Gebräuche und ihrer Überzeugungen bedingt sind. Es gibt in Sowjet-Rußland 500 meist jüngere gerichtliche Mediziner und Medizinerinnen und 45 Chemiker. Die Ausbildung findet in Leningrad statt. Kongresse und wissenschaftliche Zusammenkünfte in den einzelnen Bezirken tragen zur Fortbildung bei. 2 Fachzeitschriften existieren. Die gesamte gerichtliche Medizin ist dem Gesundheitsamt unterstellt, das Personal nach dessen Gutdünken auf die einzelnen Gebiete verteilt. Es bestehen auch hier eingehende Vorschriften über die Art der Tätigkeit, insbesondere über das Zusammenarbeiten mit den juristischen und polizeilichen Organen. Im großen ganzen stimmen die beruflichen Aufgaben und Verpflichtungen mit denen unserer Medizinalbehörden überein. — In allen Städten sollen gut eingerichtete Leichenkammern mit Kühlvorrichtungen vorhanden sein. Die Vorschriften über die Ausführung der Autopsie lehnen sich an die deutschen an. Die Anzahl der Autopsien ist, bezogen auf die Gesamtzahl der Todesfälle, erstaunlich hoch. — Auch über die Art der Untersuchungen zwecks Kontrolle des Gesundheitszustandes der Bevölkerung bestehen Vorschriften, die keine Besonderheiten bieten. In wichtigen Fällen werden nach Möglichkeit spezialistische Kapazitäten, wie Psychiater, zugezogen. — An vielen Gefängnissen sind Institute zum anthropologisch-sozialen Studium der Verbrecher und der Methode zur Bekämpfung des Verbrechertums eingerichtet, die mit allen technischen wissenschaftlichen Hilfsmitteln versehen sind und von Psychiatern, Anthropologen, Biologen und Psychologen versorgt werden. Nebenberufliche Tätigkeit ist allen Organen des Medizinalwesens untersagt. Sie haben alle 5 Jahre das Recht, an einem Fortbildungskursus des Volksgesundheitsamtes teilzunehmen. Die materiellen Bedingungen werden als zufriedenstellend bezeichnet.

A. Kappus (Hamburg).

Moskoff, Ivan: Il controllo giudiziario ed amministrativo delle perizie mediche in Bulgaria. (Die gerichtliche und administrative Kontrolle der medizinischen Gutachten in Bulgarien.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Sofia.*) Arch. di Antrop. crimin. 51, 271—273 (1931).

In Bulgarien wird als ärztlicher Sachverständiger zu Obduktionen und zur Untersuchung durch andere Personen Angeklagter (vielleicht Verletzter? Ref.) der Gerichtsarzt, als welcher der Amtsarzt fungiert, und im Falle dessen Verhinderung jeder andere praktische Zivil- oder Militärarzt bestimmt. In der Regel werden stets dieselben, den Richtern bekannten, Ärzte mit dieser Funktion betraut, in Sofia fast immer der Direktor oder die Assistenten des gerichtlich-medizinischen Universitätsinstitutes. In speziellen Fällen werden noch entsprechende Spezialisten zugezogen. Zahl der Sachverständigen 1—3. Sowohl der Untersuchungsrichter als auch die Richter können in Fällen von Unvollständigkeit der Gutachten oder deren Widerspruch mit den Umständen des Falles Ergänzungsgutachten von anderen Sachverständigen einholen eventuell unter Zuziehung der Erstgutachter. Auch auf Verlangen der Parteien kann das Gericht ein Ergänzungsgutachten einholen und können hierzu die von der Partei namhaft gemachten Sachverständigen zugezogen werden. Im Falle zwischen dem Gutachten und dem im Untersuchungsverfahren erhobenen Tatsachen ein Widerspruch besteht oder die Sachverständigen nicht einig sind, oder der Untersuchungsrichter die Regelmäßigkeit oder Autentizität der beschriebenen Symptome bezweifelt, kann er sich — unter Vorlage eines Duplikates des Gutachtenprotokolles — an den obersten Sanitätsrat wenden. Der oberste Sanitätsrat (ein wissenschaftlicher Beirat der Gesundheitsdirektion, welchem als ordentliche Mitglieder der Direktor der Gesundheitsdirektion und der Sektionschef deren Sanitätssektion, ein Richter des Obersten Gerichtshofes und 6 Ärzte, und als außerordentliche Mitglieder alle Professoren der Medizinischen Fakultät und die Vorstände der übrigen Sanitätsbehörden angehören) prüft dasselbe und zieht daraus seine Schlüsse. — Außerdem müssen alle Gemeindeärzte Duplikate von gerichtlichen Sektionsprotokollen an den Bezirksarzt einsenden, welcher dieselben, falls er Fehler bemerkt, an die Sanitätsdirektion weiterleitet, welche die Protokolle prüft und den Sachverständigen auf Mängel und Fehler aufmerksam macht, bei schweren Fehlern oder ungerechtfertigten Schlüssen die Sache an den Obersten Sanitätsrat leitet und das Gutachten desselben dem Untersuchungsrichter bekanntgibt. Die Gesundheitsdirektion kann auf Grund der Entscheidung des Obersten Sanitätsrates gegen den nicht ausreichend gerichtlich-medizinisch unterrichteten oder als Sachverständiger ungewissenhaften Arzt vorgehen.

Kornfeld (Novi Sad).

Bianchini, Giuseppe, e Giuseppe Nisio: I pericoli della pratica peritale corrente. Insegnamenti tratti da una perizia per infanticidio. (Die Gefahren der üblichen ge-

richtsärztlichen Gutachten.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Bari.*) Clin. ostetr. 33, 254 bis 261 u. 304—312 (1931).

Auf Grund einer Anzeige, daß die Leiche eines Neugeborenen, nach Kindesmord, an einem bestimmte Orte verscharrt wurde, ließ die Behörde an dieser Stelle ausgraben. Es wurden Knochenfragmente, Papier- und Stoffetzen zutage gefördert. 2 Ärzte wurden beauftragt, ein Gutachten abzugeben, ob die Knochen einem 1 Jahr früher verstorbenen Neugeborenen gehören und ob derselbe lebend geboren wurde, ferner ob menschliche Blutspuren an den Fetzen nachweisbar seien. Ihr Gutachten lautet, daß die Knochenfragmente einem Kinde, das lebend geboren wurde, angehören, jedoch ihrer Entwicklung nach nicht einem Neugeborenen. Die Prüfung der Stoff- und Papierreste fiel negativ aus. Da vom Gerichte wegen eines Formfehlers dieses Gutachten annulliert wurde, wurden Verff. beauftragt, ein neues Gutachten abzugeben. Durch ihre sachgemäße Untersuchung kamen Verff. zur Schlußfolgerung, daß es sich gar nicht um menschliche, sondern um tierische Knochen handelt. Verff. deuten auf die Gefahren hin, wenn nicht erfahrene Personen zu gerichtsarztlichen Gutachten herangezogen werden und möchten die Aufmerksamkeit der kompetenten Behörden auf solche Gefahren lenken.

Cristofoletti (Triest).

Hellwig, Albert: Die „Hellscher“ bei der Aufklärung der Düsseldorfer Mordtaten. Kriminal. Mh. 5, 171—173 (1931).

In der Düsseldorfer Mordsache sind gegen 300 Briefe von „Hellschern“ und „Hellscherchen“ bei der Düsseldorfer Kriminalpolizei eingegangen. Sie haben eine Fülle von Arbeit und Kosten verursacht, aber in keiner Weise auch nur entfernt dazu beigetragen, den richtigen Täter zu ermitteln, nicht die Untersuchung gefördert, sondern erschwert. Hellwig weist nach, wie selbst der „ausgezeichnete Artist und angebliche Hellscher“ Hanussen restlos versagt hat. Hanussen hatte nach der ersten Mordtat erklärt, daß noch weitere 14 folgen würden, während in Wirklichkeit 8 folgten. Weiter hat Hanussen 26 bestimmte Einzelheiten über die Persönlichkeit des Täters angegeben, die alle sich als nicht stichhaltig erwiesen, und trotzdem sich in der Öffentlichkeit gerühmt, wesentlich zur Aufklärung der Düsseldorfer Morde beigetragen zu haben. So gibt das vergebliche Hellscherrätselraten über den Düsseldorfer Mörder von neuem die Lehre, daß sich die Kriminalisten auf keinen Fall auf den sechsten Sinn verlassen, sondern auf ihre gesunden 5 Sinne vertrauen sollen. *Klieneberger* (Königsberg).

Hoare, Edward F.: Post-mortems: Their object and performance. (Leichenöffnungen, Gegenstand und Ausführung. Bemerkungen zur Eröffnung einer Diskussion in der Abteilung für Pathologie und Biochemie auf der Jahresversammlung der Britischen Medizinischen Gesellschaft Eastborne 1931.) Brit. med. J. Nr 3684, 292—295 (1931).

In England besteht noch vielfach Neigung der praktischen Ärzte, die Obduktion ihrer verstorbenen Patienten selbst vorzunehmen, um sich durch die Vornahme von Leichenöffnungen selbst eine gewisse pathologische Erfahrung anzueignen. Verf. schätzt die Anzahl der Obduktionen in den Anstalten von England und Wales auf 12564 jährlich. Nach der englischen Kriminalstatistik von 1929 wurden den Kronrichtern, welche nur bei dem Verdacht auf gewaltsamen Tod eine Obduktion anordnen können, in diesem Zeitraum 67259 Fälle gemeldet. Unter diesen wurde nur in 32612 Fällen eine Totenschau abgehalten und in 11468 Fällen eine Obduktion vorgenommen. Hinzu kommen noch 34687 Fälle amtlicher Leichenbesichtigungen, welche in 7906 Fällen zur Obduktion führten, so daß insgesamt im Jahre 1929 19374 amtliche Obduktionen in England und Wales ausgeführt wurden. Verf. nimmt an, daß die Zahl 20000 pro Jahr jetzt überschritten wird. Auffällig oft scheint die Obduktion unter schwierigen ländlichen Verhältnissen vorgenommen werden zu müssen, weil geeignete Prosekturen in Krankenhäusern nicht zur Verfügung stehen. Pathologen und Polizeiarzte werden in erster Linie, Praktiker erst in zweiter Linie unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildung der Pathologen für geeignete Obduzenten angesehen. *Böhmer* (Kiel).

Doi, Yasukazu: On the blood volume determination. (Über die Blutmengenbestimmung.) (*Surg. Clin., Imp. Univ., Tokyo.*) Jap. J. med. Sci., Trans. IX Surg. etc. 2, 205—211 (1931).

Zunächst am Kaninchen, dann auch am gesunden Menschen wird versucht, durch In-

fusion einer bestimmten Menge Kochsalzlösung mit 6proz. Akaziengummi die Gesamtblutmenge aus der Veränderung des Hämoglobinwertes zu berechnen. Nachdem zuerst offenbar zu hohe Werte erhalten wurden, werden einige rechnerische Korrekturen angebracht. Es ergibt sich dann für das Kaninchen eine Gesamtblutmenge von 5,45% des Körpergewichts. für den Menschen von 7,88%.

H. Simmel (Gera).

● **Schürmann, W.: Repetitorium der Hygiene und Bakteriologie in Frage und Antwort. 5. verb. Aufl.** Berlin: Julius Springer 1931. VIII, 234 S. RM. 6.60.

Das Repetitorium wird wieder geteilt in zwei große Abschnitte, in die Hygiene und die Bakteriologie. In dem I. Teil bringt Verf. die klimatischen Einflüsse, Luft, Boden, Wasser, Ernährung und Nahrungsmittel, Kleidung und Hautpflege, Wohnung, Abfallstoffe, Leichenwesen, die hygienische Fürsorge für Kinder und Kranke und die Gewerbehygiene. In diesem Teil des Repetitoriums haben die akzessorischen Nährstoffe eine Neubearbeitung erfahren und bei der hygienischen Fürsorge für Kinder und Kranke sind die gesetzlichen Verordnungen berücksichtigt. In der Bakteriologie sind folgende Kapitel hervorgehoben: Allgemeines über Morphologie und Biologie der Bakterien, Untersuchungsmethoden, die gebräuchlichsten Färbemethoden, Sterilisation, Nährsubstrate, Plattenverfahren und Tierversuch. In dem speziellen Teil werden in Frage und Antwort die pathogenen Kokken und die pathogenen Bacillen behandelt, außerdem die Diphtherie, die säurefesten Bacillen, die pathogenen Vibrien, die pathogenen Streptotricheen, die pathogenen Sproß- und Schimmelpilze, die Spirochäten und die krankheitsregenden Protozoen. Am Schluß folgen die Krankheiten, die durch ultramikroskopische Krankheitserreger hervorgerufen werden; ferner werden Fleckfieber, Desinfektion, Entlausung und Anzeigepflicht behandelt sowie eine Erklärung der gebräuchlichsten Fachausdrücke in der Immunitätslehre gegeben. Ergänzungen haben in diesem Teil der Neuauflage folgende Kapitel erfahren: *Bacillus botulinus*, *Bacillus typhiabdominalis*, Ruhrbacillen, *Bacillus mallei*, Tuberkelbacillen und Spirochäten. Neu ist das Kapitel über Gelbfieber. Als besonderes Kapitel ist noch die Anzeigepflicht auf Grund des deutschen Reichsseuchengesetzes zu erwähnen.

Foerster (Münster i. W.).

Kriminologie. Strafvollzug.

Viernstein, Theod.: Die kriminalbiologische Forschung in Bayern. Mbl. dtsh. Reichszus.schluß Gerichtshilfe usw. 6, 118—132 (1931).

Verf. gibt eine historische Darstellung unseres Wissens über den Verbrecher und das Verbrechen und über die Behandlung derselben. In Bayern ist 1921, als in dem ersten Staate Deutschlands, das Stufensystem besonders unter Mitwirkung des Juristen Richard Degen eingeführt worden. Zur Entscheidung über Wert oder Unwert der „stufenstrafvollzuglichen Beeinflussung“ (!) muß schon bei Strafbeginn möglichst viel von der Persönlichkeit geklärt werden. Die Einrichtung der Fragebogen wird erläutert. Auf Grund derselben sollen möglichst frühzeitig erziehungsfähige Charakterzüge und eine vorläufige Prognose festgestellt werden. Der sog. verkürzte Fragebogen ist für juristisch vorgebildete Beamte, Theologen und Lehrer der Anstalten bestimmt und ist aufgebaut auf Rüdins Fragebogen für seine erbbiologischen Forschungen. Auch dieser verkürzte Fragebogen habe Gutes geleistet, im ganzen stelle die Einführung dieser Methoden eine kulturelle Großtat dar. Die vielfach geübte Kritik wird zurückgewiesen: die bemängelten Erhebungen von dem Gefangenen selbst stellen nur einen Teil der ganzen Persönlichkeitsforschung dar. Es findet eine Nachprüfung dieser Angaben durch Versendung von Fragebögen (Heimatberichte) an Pfarr- und Schulämter statt. Keinesfalls werde nur erbbiologische Qualitätsforschung getrieben, sondern in erster Linie Erfassung des psychologischen Persönlichkeitsbildes. Die Zwillingsforschung hat die beträchtliche Bedeutung der Erbanlage erwiesen. Kriminalbiologie will Rechtshilfe sein. In einem selbstkritischen Nachwort warnt Verf. vor Sentimentalität und vor übertriebenem Optimismus. Der Praktiker müsse mit einem hohen Prozentsatz Unverbesserlicher rechnen, die Berufserfahrung muß immer mehr durch wissenschaftliche Erkenntnis ergänzt werden. Nach Rüdins ist schon eine „relative“ Prognose (je nach der kommenden Umwelteinwirkung) wertvoll. Im Strafvollzug ist heute nur eine Auswahl bester und geeignetster Individuen möglich aus finanziellen Gründen. Die Landeszentrale befindet sich beim Zuchthaus in Straubing, außerdem besteht eine kriminalbiologische Sammelstelle in der Forschungsanstalt für Psychiatrie (Kaiser-Wilhelm-Institut) in München. Das Berichtsmaterial der letzteren umfaßt